

(Abgeordneter Schierand.)

(A) neue dringliche Bestimmungen aufzunehmen. Die Kammer und damit auch unsere Fraktion wird ja später zu dieser Vorlage des Übergangsgesetzes Stellung nehmen können.

Dabei will ich gleich bemerken, daß es meinen Parteifreunden erwünscht gewesen wäre, daß auch die Vorlage über die Teuerungszulagen an die Kammer gekommen und hier, wenn auch kurzerhand, erledigt worden wäre.

Wenn schon sich meine Fraktion für ein solches Übergangsgesetz erklärt, so muß sie doch die Erwartung aussprechen, daß dadurch die Bearbeitung des neuen Schulgesetzes nicht auf die lange Bank geschoben wird, sondern daß das eigentliche große neue Schulgesetz doch nächstes Jahr kommt. Ich kann mich da den Ausführungen des verehrten Herrn Abgeordneten Lange, die er vor einigen Tagen machte, nicht ganz anschließen. Er führte aus: Nicht aus dem Armel schütteln können wir dieses neue Schulgesetz; solche weitgreifenden Gebiete lassen sich nicht in kurzer Zeit umgestalten. Auf die Volksbewegung von 1830 hin erschien 1835 das sächsische Schulgesetz und nach dem Kriege von 1870 wurde erst 1873 das jetzige Schulgesetz herausgegeben. Ich meine, heute liegen doch die Verhältnisse etwas anders. Einmal wird bald ein halbes Jahrhundert seit Erscheinen des geltenden Gesetzes vergangen sein, sodann ist es ja kaum noch menschenmöglich, eine Übersicht über

(B) all den Wust von Paragraphen und Bestimmungen zu haben, die das alte Schulgesetz enthält, und endlich liegen doch immerhin im Schulgesetzentwurf von 1912 in einer ganzen Anzahl von Bestimmungen wertvolle Vorarbeiten vor. So manche Festsetzungen können trotz der neuen Verhältnisse in das zukünftige Gesetz übernommen werden. Zu seiner Fertigstellung wird es nicht einer mehrjährigen Arbeit bedürfen, wie wohl Herr Abgeordneter Lange anzunehmen scheint. Jedenfalls sollte das Kultusministerium mit frischen Kräften, wie der Herr Minister ja auch versichert hat, an die Ausarbeitung des neuen Schulgesetzes gehen. Die Frage, die meiner Ansicht nach die gründlichste Behandlung verlangt und die eigentlich bis zu allerletzt zur endgültigen Erledigung hinausgeschoben werden möchte, ist und bleibt die Frage des Religionsunterrichts in der Volksschule.

Der Herr Minister will vor Bearbeitung einzelner Fragen Fachmänner berufen, die in eingehender Aussprache gehört werden sollen. Wir sind damit einverstanden, und es könnte schließlich auch, wie es seinerzeit geschehen ist, vorher eine Konferenz zur Beurteilung der ganzen Vorlage einmal abgehalten werden. Die Konferenz, die damals im Kultusministerium tagte, war ja an sich nicht falsch zusammengesetzt, es waren da Vertreter der Schule als Fachmänner, Vertreter der Ge-

meinden, der königlichen Behörden, der Ärzte, es waren auch Vertreter der Eltern da; aber man hatte anscheinend die Auswahl gewisser Gruppen doch nach einseitigen politischen Gesichtspunkten getroffen; wenigstens hat auf mich die Versammlung diesen Eindruck gemacht. Ich habe damals mit dem früheren hochverdienten Vorsitzenden des Sächsischen Lehrervereins, Oberlehrer Sättler, das liberale Schulprogramm des Sächsischen Lehrervereins zwei Tage lang in schweren Kämpfen vertreten gegen eine, man muß sagen, feindliche Übermacht. Man erkannte an, daß wir sachlich vollständig klar und mit erstaunlicher Energie unsere Forderungen, die man uns eigentlich nicht zu widerlegen vermochte, verfochten hätten; aber fast in jedem Falle wurden wir dann bei Feststellung der Meinung der Versammlung überstimmt. Es würde notwendig sein, daß, wenn wieder einmal eine solche Konferenz berufen würde, vor ihrer Berufung die Kammer über ihre Zusammensetzung etwas erfährt. Das neue Schulgesetz muß meiner Ansicht nach ein umfassendes Volksbildungsgesetz werden, das alle Bestimmungen über Erziehungs- und Bildungsveranstaltungen des Staates, vom Kindergarten bis hinauf zur Hochschule enthalten sollte.

Während der Bearbeitung dieses Gesetzes wird hoffentlich die endgültige Verfassung des Reichs erledigt werden. (C) Es muß erwartet werden, daß in diese der § 20 der vorläufigen Reichsverfassung wieder hineinkommen wird, in dem es heißt: Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Der Unterricht soll allen Deutschen nach Maßgabe der Befähigung zugänglich sein. Damit würde der erste Satz wörtlich das aufnehmen, was bereits in der Verfassung der Paulskirche vom Jahre 1848 vorgeesehen war; und im zweiten Satz würde das auf eine den Anschauungen der Gegenwart entsprechende kurze Form gebracht sein, was in Artikel 6 der „Grundrechte des deutschen Volkes“ aus dem Jahre 1848 wesentlich ausführlicher dargestellt war. Damit würde die deutsche Einheitschule in der Verfassung, ich will auch einmal das vielgebrauchte Wort anwenden: verankert werden. Zunächst ist bedauerlicherweise aus § 20 ein § 31 des neuen Entwurfs geworden, der den nichtsagenden oder man kann auch meinen, den allerlei sagenden Satz enthält: Für die Bildung des ganzen Volkes soll durch öffentliche Anstalten gesorgt werden. Durch diesen Satz würden die alten Klassen- und Standeschulen gewissermaßen patentiert werden. § 31 muß so ausgestaltet werden, daß seine Grundlinien dem Reiche die Möglichkeit geben, das Erziehungs- und Unterrichtswesen in den gesamten deutschen Landen grundsätzlich zu regeln. Es würde ja auch ein